

Vorübergehende Leistungshindernisse: Primäransprüche

- Beispiel: Warenlieferung ist wegen temporären Embargos rechtlich nicht möglich; auch: vorübergehendes Zahlungsverbot an eine Bank wg. Insolvenzgefahr (BGH NJW 2013, 3437)
- Schicksal des Erfüllungsanspruches:
 - Keine echte Unmöglichkeit i.S.v. § 275 I BGB (kein „dauerndes“ Leistungshindernis)
 - Aber Erfüllungsklage wäre sinnlos => Erfüllungsanspruch ist „suspendiert“ (§ 275 I BGB analog) => Klage ist „derzeit unbegründet“
- Gegenleistungsanspruch:
 - Wenn noch nicht erbracht: Leistungsverweigerungsrecht aus § 320 BGB oder – bei Vorleistungspflicht – § 321 BGB (M.M. § 326 I 1 BGB analog, aber nicht nötig)
 - Wenn schon erbracht: Nach h.M. Rückforderung analog § 326 IV BGB;
a.A.: (Zeitweiser) Verlust der Gegenleistung ist typisches Risiko des Vorleistenden => kein Bedarf für Rückforderungsanspruch

Vorübergehende Leistungshindernisse: Sekundärrechte

- Ansprüche wegen Verzugs nur, wenn vorübergehende Unmöglichkeit zu vertreten ist (§ 286 IV BGB)
 - z.B. bei Geldschulden (BGH NJW 2013, 3437)
- Schadensersatz statt der Leistung: §§ 280 I, III, 281 BGB nach Fristsetzung, wenn Hindernis zu vertreten
 - Wohl h.M.: § 281 BGB *analog*, da Erfüllungsanspruch nicht durchsetzbar
 - Alternativ: § 281 BGB *unmittelbar*, da „Durchsetzbarkeit“ ohnehin nur ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Pflichtverletzung und (vorübergehende) Unmöglichkeit die Pflichtverletzung nicht ausschließt
 - M.M.: § 283 BGB analog; dagegen: Automatischer Schadensersatz ohne Fristsetzung nicht gerechtfertigt
- Rücktritt: § 323 BGB nach Fristsetzung (str.), Problem wie bei § 281 BGB
- Bei Unzumutbarkeit des weiteren Zuwartens:
 - H.M.: Gleichstellung mit „echter“ Unmöglichkeit nach § 242 BGB => §§ 326, 283, 285 (!) BGB
 - Dient auch Schutz des Schuldners vor dem Erfordernis „ewiger Leistungsbereitschaft“
 - Zudem: § 323 II Nr. 3 BGB bzw. § 281 II BGB => Rücktrittsrecht des Gläubigers (dann aber § 285 BGB analog auch ohne Unmöglichkeit)

Beiderseits zu vertretende Unmöglichkeit I

- Beispiel: Käufer und Verkäufer lassen die verkaufte Vase (Wert: € 1.000, Preis: € 1.200) bei der Übergabe fahrlässig fallen (Verschuldensanteile: K 25%, V 75%). K hatte die Vase bereits für € 1.300 an D weiterverkauft.
- Vorüberlegung:
 - Vertragsgewinn des V = € 200; entgangener Gewinn des K = € 100; verlorener Wert der Vase: € 1.000
 - Ziel: Jede Partei erhält ihren Vertragsgewinn unter Berücksichtigung ihres Verschuldensanteils (K: 75% von 100 € => 75 €; V: 25% von 200 € => 50 €)
 - Verlust der Sache (1.000 €) wird anteilig verteilt (K muss V € 250 erstatten).
 - Saldo: K muss $250 € + 50 € - 75 € = 225 €$ an V zahlen

Beiderseits zu vertretende Unmöglichkeit II

- Möglichkeit 1: Alternativlösung (RG), nicht mehr vertreten
 - Bei überwiegendem Verantwortungsanteil des V erhält K Schadensersatz nach § 283 BGB, gekürzt um seinen Mitverschuldensanteil gem. § 254 I BGB => € 75 (Differenzmethode)
 - Bei überwiegendem Verantwortungsanteil des K erhält V nach § 326 II Alt. 1 BGB den Kaufpreis, gekürzt um seinen Mitverschuldensanteil analog § 254 I BGB [=> € 900]
 - (P): „Falsches“ Ergebnis; § 254 I BGB auf Erfüllungsanspruch nicht anwendbar
- Möglichkeit 2: Surrogationsmethode
 - Schadensersatzanspruch des K aus § 283 BGB (nach Surrogationsmethode: € 1.300) wird gem. § 254 I BGB um den Mitverschuldensanteil des K reduziert => 75% von € 1.300 = € 975
 - Gegenleistungsanspruch des V bleibt analog § 326 II Alt. 1 BGB voll erhalten (!) => € 1.200
 - Saldierung: V erhält € 225
 - (P): Keine *planwidrige* Lücke in § 326 II 1 Alt. 1 BGB => Analogie unzulässig

Beiderseits zu vertretende Unmöglichkeit III

- Möglichkeit 3: Differenzmethode
 - Schadensersatzanspruch des K aus § 283 BGB (Differenzmethode: € 100) wird gem. § 254 I BGB um Mitverschuldensanteil des K reduziert => € 75
 - Anspruch des V auf die Gegenleistung bleibt analog § 326 II 1 Alt. 1 BGB erhalten, wird aber analog § 254 I BGB um Mitverschuldensanteil des V reduziert => € 300
 - Saldierung: V erhält € 225
 - (P) ebenfalls: Analogie zu § 326 II 1 Alt. 1 BGB unzulässig
- Möglichkeit 4: Schadensrechtliche Lösung (heute h.M.)
 - Schadensersatzanspruch des K aus § 283 BGB (Differenzmethode: € 100) wird gem. § 254 I BGB um Mitverschuldensanteil des K reduziert => € 75
 - Gegenläufiger Schadensersatzanspruch des V aus §§ 241 II, 280 I BGB („SE statt der Gegenleistung“: 1.200 €) wegen Vereitelung der Möglichkeit der Vertragsdurchführung, reduziert gem. § 254 I BGB um eigenes Mitverschulden des V => € 300
 - Saldo: K zahlt € 225 an V

Zusammenfassender Überblick: Teilstörungen

- Qualitative und quantitative Teilleistungsstörungen
 - Fehlende Menge = Quantitative Teilleistung; Vorsicht bei Kaufsachen: Verdeckte Teillieferung ist „echter“ Sachmangel (§ 434 II 1 Nr. 1, 2 bzw. § 434 III 1 Nr. 2, 2 BGB), wird also wie Schlechtleistung behandelt
 - Sachmangel oder Rechtsmangel = Qualitative Teilleistung
 - Bei Werkvertrag: Gleichstellung der Zuwenigleistung mit Sachmangel nach § 633 II 3 BGB
- Grundsätzliche Fragestellungen:
 - Was wird aus dem restlichen Erfüllungsanspruch?
 - Welche Rechte hat der Gläubiger für den fehlenden Leistungsteil? (Schadensersatz statt der Leistung/Minderung bzw. Teilrücktritt)
 - Welche Rechte hat der Gläubiger für den erbrachten Leistungsteil? (Schadensersatz statt der ganzen Leistung/Gesamtrücktritt)
- Vorstufe: Annahmeverweigerung gem. § 266 BGB
 - Gläubiger darf angebotene (qualitative oder quantitative) Teilleistung zurückweisen => Dann liegt eine vollständige Nichtleistung vor
 - Damit „Totalrechte“ Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung und Rücktritt
 - H.M.: Nur anwendbar, wenn die Restleistung noch möglich ist

Teilstörungen: Möglichkeit der Restleistung I

Ist die restliche Leistung noch möglich, bestehen folgende Rechte:

- (Nach-)Erfüllungsanspruch auf Restlieferung bzw. Mängelbeseitigung (aus ursprünglichem Vertrag oder §§ 437 Nr. 1, 439 bzw. §§ 634 Nr. 1, 635 BGB)
- Sekundärfolgen bzgl. des gestörten Leistungsteils:
 - Allg. Leistungsstörungsrecht: Teilrücktritt gem. § 323 I 1 BGB; Gegenleistung wird entsprechend dem nicht erbrachten Leistungsteil reduziert (§ 441 III BGB analog)
 - Kauf- und Werkvertrag: Statt Teilrücktritt Minderung gem. §§ 437 Nr. 2, 441 (§ 434 I, II bzw. I, III) bzw. §§ 634 Nr. 3, 638 (§ 633 II 3) BGB
 - (Kleiner) Schadensersatz statt der Leistung: §§ 280 I, III, 281 BGB (ggf. i.V.m. §§ 437 Nr. 3 bzw. § 634 Nr. 4 BGB)

Teilstörungen: Möglichkeit der Restleistung II

- Totalrechte hinsichtlich des restlichen Vertrags:
 - Gesamtrücktritt gem. § 323 I 1, V BGB (ggf. i.V.m. §§ 437 Nr. 2 bzw. 634 Nr. 3 BGB)
 - Qualitative Teilleistung: Nicht unerhebliche Pflichtverletzung (§ 323 V 2 BGB)
 - Quantitative Teilleistung: Interessewegfall (§ 323 V 1 BGB)
 - ▶ Bei Kauf- und Werkvertrag str., ob § 633 II 3 BGB bzw. § 434 II 1, III 1 BGB („Menge) zur Anwendung des § 323 V 2 BGB führen
 - Schadensersatz statt der ganzen Leistung: § 281 I 2, 3 BGB (ggf. i.V.m. §§ 437 Nr. 3 bzw. 634 Nr. 4 BGB)
 - Qualitative Teilleistung: Nicht unerhebliche Pflichtverletzung (§ 281 I 3 BGB)
 - Quantitative Teilleistung: Interessewegfall (§ 281 I 2 BGB)
 - ▶ Bei Kauf- und Werkvertrag str., ob § 633 II 3 BGB bzw. § 434 II 1, III 1 BGB („Menge) zur Anwendung des § 281 I 3 BGB führen

Teilstörungen: Unmöglichkeit der Restleistung

- Restleistung bzw. Nacherfüllung kann nicht verlangt werden (§ 275 I BGB: „soweit“)
- Teilrechte:
 - Gegenleistung bei quantitativer Teilleistung:
 - Allg. Leistungsstörungenrecht: „Gesetzliche Minderung“ gem. § 326 I 1 Hs. 2 i.V.m. § 441 III BGB
 - Kauf- und Werkrecht: Minderungsrecht gem. §§ 437 Nr. 2, 441 BGB bzw. § 634 Nr. 3, 638 BGB
 - Gegenleistung bei qualitativer Teilleistung:
 - Keine unmittelbare Folge im allg. Leistungsstörungenrecht (§ 326 I 2 BGB)
 - Kauf- und Werkrecht: Minderungsrecht gem. §§ 437 Nr. 2, 441 BGB bzw. § 634 Nr. 3, 638 BGB
 - Schadensersatz statt der Leistung = „kleiner Schadensersatz“ (§§ 280 I, III, 283 S. 2 i.V.m. § 281 I 1 BGB bzw. § 311a II 1 BGB)
- Totalrechte:
 - Gegenleistung: Rücktritt gem. § 326 V BGB i.V.m. § 323 V 1, 2 BGB (dazu s.o.)
 - Schadensersatz statt der ganzen Leistung: §§ 280 I, III, 283 S. 2 i.V.m. § 281 I 2, 3 BGB bzw. § 311a II 1, 3 i.V.m. § 281 I 2, 3 BGB (dazu s.o.)